



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

**1.
Haushaltssatzung
der Stadt Jüchen
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat das Vertretungsorgan der Kommune Stadt Jüchen mit Beschluss vom 26.03.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird.

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	78.643.573 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	82.048.379 EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von	1.598.067 EUR
somit auf	80.450.312 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	74.989.922 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	75.851.448 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	11.161.749 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	19.770.373 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	8.612.747 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.575.000 EUR

festgesetzt.



§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

25.879.612 EUR

festgesetzt. Hiervon entfallen 8.608.624 € auf neu veranschlagte Investitionen und 17.270.988 € auf übertragene Investitionen aus Vorjahren (investive Ermächtigungsübertragungen nach § 22 Abs. 2 KomHVO NRW), für die die Kreditermächtigung neu veranschlagen ist.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

37.200.000 EUR

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

1.806.739 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

30.000.000 €

festgesetzt.



§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	695 v. H.
2.	Gewerbsteuer auf	470 v. H.

§ 7

Entfällt.

§ 8

Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 2026 zur flexiblen und wirtschaftlichen Handlungsweise Mitarbeiter im Angestelltenstatus auf im Stellenplan ausgewiesene Beamtenstellen und Mitarbeiter im Beamtenstatus auf im Stellenplan ausgewiesene Angestelltenstellen zu setzen.



§ 9

1. Über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW unerheblich, wenn sie weniger als 30.000 € betragen.
2. Über über- und außerplanmäßige Auszahlungen und Aufwendungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW entscheidet bei internen Leistungsbeziehungen und Abschlussbuchungen der Bürgermeister.
3. Bei überplanmäßigen Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 3 GO NRW entscheidet der Bürgermeister in unbegrenzter Höhe.
4. Erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW ist ein entstehender Fehlbetrag, wenn er 3 % des Haushaltsvolumens übersteigt.
5. Erheblich im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen, wenn sie mehr als 3 % der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen betragen.
6. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen im Sinne von § 81 Abs. 2 Nr. 3 GO NRW gelten als geringfügig, wenn sie im Einzelfall 3 % der Gesamtauszahlungen aus Investitionstätigkeit im Gesamtfinanzplan nicht überschreiten.
7. Die Wertgrenze zum Ausweis von Investitionen gemäß § 4 Abs. 4 KomHVO wird auf 15.000 € festgesetzt.
8. Die Wertgrenze für Investitionsmaßnahmen gemäß § 13 KomHVO wird auf 200.000 € festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Landrätin des Rhein-Kreises Neuss als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 27.03.2026 angezeigt worden. Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der allgemeinen Rücklage ist von der Landrätin des Rhein-Kreises Neuss als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 23.04.2026 erteilt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2026 gemäß § 80 Abs. 6 in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden (montags – donnerstags 08.30 – 16.00 Uhr sowie freitags 08.30 – 12.00 Uhr) im Rathaus der Stadt Jüchen, Amt für Finanzen, Zimmer U03, Am Rathaus 5, 41363 Jüchen, öffentlich aus. Zudem ist der Haushaltsplan im Internet unter der Adresse www.juechen.de verfügbar.

Hinweis:



Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jüchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt..

Jüchen, den 28. April 2026

Philipp Sieben

Bürgermeister